

Deine Zulassung als Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53b SGB XI

Liebe/r zukünftige Demenzbegleiter/in,

Du hast zusätzlich die Möglichkeit eine Anerkennung als Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53b SGB XI zu erhalten.

Die Vorgaben für die Anerkennung findest Du hier:

§4 Qualifikation der Betreuungskräfte

(1) Für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich. Allerdings stellt die berufliche Ausübung einer Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen auch höhere Anforderungen an die Belastbarkeit der Betreuungskräfte als eine in ihrem zeitlichen Umfang geringere ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Deshalb sind folgende Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungskräfte nachzuweisen:

- das Orientierungspraktikum,
- die Qualifizierungsmaßnahme,
- regelmäßige Fortbildungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis.

(2) Das Orientierungspraktikum in einer vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung hat einen Umfang von 40 Stunden und ist vor der Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen. Damit ist die Zielsetzung verbunden, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Menschen zu bekommen und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst zu prüfen. Mit dem Praktikumsvertrag der jeweiligen Einrichtung ist die Praktikantin/der Praktikant auf diese Richtlinien in geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus drei Modulen (Basiskurs, Betreuungspraktikum und Aufbaukurs) und hat einen Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden sowie einem zweiwöchigen Betreuungspraktikum.

(Quelle: Richtlinien nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Oktober 2022

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/betreuungskraefte/20221121_Richtlinien_nach_53b_SGB_XI_Betreuungskraefte-RL_nach_Genehmigung_BMG.pdf

Fazit

Möchtest Du zusätzlich zum Abschluss „Demenzbegleiter/in“ die Zulassung als „Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53b SGB XI“ erhalten?

Berücksichtige folgende Aspekte:

- **Orientierungspraktikum (40 Std.):** Suche Dir eine Praktikumsstelle bei Dir vor Ort in einer entsprechenden Einrichtung (vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung, Umfang

Deine Zulassung als Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53b SGB XI

40 Stunden). Das Orientierungspraktikum sollte vor Lehrgangsstart oder spätestens parallel zum Start absolviert werden.

- **Betreuungspraktikums (80 Std.):** Wenn Dir das Orientierungspraktikum gefallen hat und Du Dich für die Ausbildung zur „Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53b SGB XI“ entschieden hast, suche Dir für die Zeit gegen Mitte der Ausbildung – also ab dem 7. Lehrgangsmonat – begleitend ein zweiwöchiges Betreuungspraktikum. Hier hast Du die Möglichkeit, eine weitere Einrichtung bei Dir vor Ort kennen zu lernen. Hierbei ist es natürlich sinnvoll, das Betreuungspraktikum bei der Einrichtung zu absolvieren, die Dein späterer „Wunsch-Arbeitgeber“ ist – so haben beide Seiten eine gute Gelegenheit, sich in der Praxis des Arbeitsalltags kennen zu lernen.
- **Erste-Hilfe-Kurs (mind. 8UE à 45 min.):** Belege bei Dir vor Ort einen Erste-Hilfe-Kurs bei einem Anbieter Deiner Wahl.

Reiche bitte die Nachweise der beiden Praktika und des Erste-Hilfe-Kurses nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs „Demenzbegleiter/in“ bei uns ein.

Selbständigkeit als Betreuungskraft

In einigen Bundesländern hast Du die Möglichkeit, Deinen Dienst als Betreuungskraft auch auf selbständiger Basis anzubieten. Du rechnest in diesem Fall entweder privat mit den Betreuten oder beauftragenden Angehörigen oder direkt mit den Pflegekassen ab.

Da sich hier immer mal wieder etwas ändern kann, solltest Du Dich bei Deiner zuständigen Anerkennungsbehörde vorab informieren, wenn Du eine Selbständigkeit in diesem Bereich anstrebst. Unser Lehrgang vermittelt Dir Informationen, welche Anforderungen generell an die Dokumentation und das Vorgehen einer selbständigen Betreuungskraft gestellt werden.

Infos zu den spezifischen Rahmenbedingungen und den zuständigen Behörden der Länder findest Du hier: <https://www.senioren-assistentin.de/2017/11/29/hier-ist-die-erkennung-nach-45a-sgb-xi-m%C3%B6glich/>

Beispiel:

Als Beispiel für Nordrhein-Westfalen findest Du hier die „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16027&menu=1&sg=0&keyw_ord=AnF%F6VO

Weitere Informationen und weiterführende Links findest Du im Forum des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter: <https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Gruendungsplanung/Gewerbe-Genehmigungen/Dienstleistung/Selbstaendig-als-Betreuungskraft-erste-Schritte.html>

Hilfreich sind auch die Informationen des Portals pflegix:

<https://www.pflegix.de/magazin/artikel/geld-verdienen-seniorenbetreuer-seniorenbegleiter-seniorenbetreuung>

Deine Zulassung als Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53b SGB XI

Generell ist es empfehlenswert, vor dem Beginn einer selbständigen Tätigkeit eines der meist kostenlos angebotenen Existenzgründer-Seminare bzw. Infoveranstaltung der lokalen IHKs oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu besuchen.

Privates Interesse

Wenn Dein Interesse am Thema Demenz privater Natur ist, brauchst Du weder die Praktika noch einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren – Du erhältst bei erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs unser Diplom mit der Bezeichnung „Demenzbegleiter/in“.